

Geschäftsordnung des Präsidiums der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar

Gemäß § 29 Abs. 2 Satz 3 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Art. 128 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 731), sowie gemäß § 9 Abs. 2 der Grundordnung der Hochschule sich das Präsidium der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar, bestehend aus dem Präsidenten, der Vizepräsidentin für Künstlerische Praxis, der Vizepräsidentin für Studium und Lehre sowie der Kanzlerin, in seiner Sitzung am 19. November 2019 die folgende Geschäftsordnung gegeben.

§ 1

Vorsitz, Geschäftsbereiche

(1) Der Präsident leitet die Hochschule und nimmt die in § 29 ThürHG niedergelegten Aufgaben wahr. Ihm steht die Richtlinienkompetenz innerhalb des Präsidiums zu. Hiervon umfasst sind grundlegende und richtungsweisende Entscheidungen für die Präsidiumsarbeit, die auch Einzelfälle von besonderer Bedeutung betreffen können.

(2) Die Aufgaben des Präsidiums sind entsprechend Anlage 1 in Geschäftsbereiche gegliedert und den Mitgliedern des Präsidiums zugewiesen. Jedes Präsidiumsmitglied nimmt die Aufgaben in dem ihm zugewiesenen Geschäftsbereich eigenverantwortlich und selbstständig wahr und hat insoweit die Entscheidungs- und Vertretungsbefugnis.
Ressortübergreifende Entscheidungen trifft das Präsidium mit Beschlüssen.

(3) Die Mitglieder des Präsidiums arbeiten kollegial zusammen und unterrichten sich gegenseitig laufend und rechtzeitig über die Maßnahmen und Vorgänge in ihren Geschäftsbereichen, die wichtig und ressortübergreifend sind. Der Präsident kann von den Mitgliedern des Präsidiums jederzeit Auskünfte über Angelegenheiten und Entwicklungen ihrer Geschäftsbereiche verlangen.

§ 2

Stellvertretungen

(1) Der Präsident wird von der Vizepräsidentin für Künstlerische Praxis vertreten.
In Rechts- und Verwaltungsangelegenheiten ist die Kanzlerin ständige Vertreterin des Präsidenten.
In Personalangelegenheiten kann sich der Präsident durch die Kanzlerin vertreten lassen.

(2) Die Vizepräsidentinnen vertreten sich gegenseitig.

(3) Die Kanzlerin benennt eine ständige Abwesenheitsvertretung.

§ 3

Sitzungen, Tagesordnung

(1) Die Sitzungen des Präsidiums finden grundsätzlich wöchentlich und nichtöffentlich statt.

(2) Die Sitzung wird vom Präsidenten geleitet.

An den Sitzungen des Präsidiums nimmt die Referentin des Präsidenten mit beratender Stimme teil. Das Präsidium kann Dritte mit beratender Stimme hinzuziehen.

(3) Die Sitzungen werden mit einer Tagesordnung vorbereitet, die den Mitgliedern des Präsidiums spätestens einen Tag vor der Sitzung bekannt zu geben ist.

In dringenden Fällen kann eine Sitzung auch ohne Tagesordnung einberufen werden.

§ 4 Protokoll

(1) Bei den Sitzungen des Präsidiums führt die Referentin des Präsidenten das Protokoll. Es enthält mindestens Tag, Beginn und Ende der Sitzung, die Namen der Teilnehmenden, die Beratungsinhalte und -ergebnisse, die Beschlussempfehlungen im Wortlaut, die Verantwortlichkeit für die Umsetzung der Beschlüsse und die Unterschrift der Protokollführenden.

(2) Die Protokolle werden den Mitgliedern des Präsidiums mit dem Vermerk „vertraulich“ zugestellt. Das Protokoll ist in der jeweils nächsten Sitzung des Präsidiums zu genehmigen.

Die auch auszugsweise Vervielfältigung des Protokolls zur Umsetzung der gefassten Beschlüsse bzw. zur Information Dritter ist möglich. Sofern nicht bloße Beschlüsse und deren Begründung übermittelt werden sollen, treffen die Mitglieder des Präsidiums diese Entscheidung gemeinsam.

§ 5 Beschlüsse

(1) Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn bei der Beschlussfassung mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

(2) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Die einfache Mehrheit ist erreicht, wenn die Stimmen für einen Antrag die Gegenstimmen überwiegen. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident. Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt.

(3) Das Präsidium beschließt in offener Abstimmung. Beschlüsse können auch im Umlaufverfahren getroffen werden. Die vom Präsidium gefassten Beschlüsse sind verbindlich.

(4) In unaufschiebbaren Angelegenheiten entscheidet der Präsident gemäß § 30 Abs. 3 ThürHG. § 30 Abs. 3 Satz 2 ThürHG gilt entsprechend.

(5) Beschlüsse, die den Geschäftsbereich der Kanzlerin – insbesondere Personal- und Haushaltsangelegenheiten – betreffen, sollen nicht in Abwesenheit der Kanzlerin oder ihrer Abwesenheitsvertretung gefasst werden.

(6) Erhebt die Kanzlerin als Beauftragte für den Haushalt Widerspruch gegen einen Beschluss des Präsidiums in einer Angelegenheit von erheblicher finanzieller Bedeutung, ist gemäß § 32 Abs. 1 Satz 2 ThürHG nach frühestens sechs Tagen erneut abzustimmen. § 32 Abs. 1 Satz 5 ThürHG bleibt unberührt.

§ 6 Verschwiegenheitspflicht

Die Mitglieder des Präsidiums und die Teilnehmenden an den Sitzungen des Präsidiums sind verpflichtet, über vertrauliche Tatsachen, die ihnen in der Beratung bekannt geworden sind, Stillschweigen zu bewahren.

§ 7 Informationspflichten des Präsidiums

(1) Das Präsidium informiert den Hochschulrat in den Sitzungen des Hochschulrats über die Beratungen und Beschlüsse des Präsidiums.

(2) Das Präsidium informiert den Senat in den Sitzungen des Senats über die Beratungen und Beschlüsse des Präsidiums, soweit sie für den Senat von Bedeutung sind.

(3) Das Präsidium informiert die Fakultätsleitungen in regelmäßigen Dienstbesprechungen über die Beratungen und Beschlüsse des Präsidiums.

(4) Die Kanzlerin informiert die Leitenden der Verwaltungsabteilungen und Zentralen Einrichtungen in regelmäßigen Dienstbesprechungen über die Beratungen und Beschlüsse des Präsidiums.

§ 8 Änderungen, Inkrafttreten

(1) Die Geschäftsordnung des Präsidiums und ihre Änderungen werden vom Präsidium mit der Mehrheit von drei Vierteln seiner Mitglieder beschlossen.

(2) Die Geschäftsordnung des Präsidiums tritt mit ihrer Beschlussfassung in Kraft. Sie ist im Verkündungsblatt der Hochschule bekannt zu machen.

(3) Mit dem Inkrafttreten dieser Geschäftsordnung treten die Geschäftsordnung des Rektorats vom 17. März 2004 (VBl. 2/2004, S. 4) sowie die Geschäftsordnung des Präsidiums vom 16. Juli 2008 (VBl. 1/2009, S. 4) außer Kraft.

Weimar, den 19. November 2019

Prof. Dr. Christoph Stölzl
Präsident

**Anlage zu § 1 Abs. 2 Satz 1
Geschäftsbereiche des Präsidiums**

Präsidium			
Präsident	Vizepräsidentin für Künstlerische Praxis Erste Stellvertreterin des Präsidenten	Vizepräsidentin für Studium und Lehre Zweite Stellvertreterin des Präsidenten	Kanzlerin
Außenvertretungsrecht, Leiter des Präsidiums und Dienstvor- gesetzter des künstlerischen und wissenschaftlichen Personals, Richtlinienkompetenz innerhalb des Präsidiums, zuständig für die Wahrung der Ordnung und die Ausübung des Hausrechts, Vorsitzender Senat, Vorsitz Konzertexamen	Entwicklung der Rahmenbedingungen und Koordination der künstlerischen Praxis, federführende Betreuung/ Gestaltung der zentralen Projekte (u. a. Meisterkurse und Wettbewerbe), Koordination Zusammenarbeit mit HBZ Musikgymnasium Schloss Belvedere, Organisation Konzertexamen, Verbindung zu Landesmusikrat und Lenkungsausschuss RKM- Wettbewerbe, -projekte	Aufsicht über Organisation und Entwicklung von Studium, Lehre und Forschung, Systemakkreditierung, Vorsitz Ausschuss für Studium und Lehre, Aufsicht/Organisation Prüfungs- ausschuss, Leitung Bibliotheksausschuss (mit Beanstandungs- und Eilentscheidungs- recht) Leitung Kommission Graduierten- förderstipendien, Vertreterin bei AEC, ACQUIN, Netzwerk Musikhochschulen	Beauftragte für den Haushalt, Dienstvorgesetzte des nichtwissen- schaftlichen Personals, Wahrnehmung der Personal-, Finanz-, Liegenschafts- und Rechtsangelegen- heiten
Fachliche Leitung von Abteilungen/Zentralen Einrichtungen/Stabsstellen			
Referentin des Präsidenten, Büro des Präsidiums, Marketing, Presse und Redaktion, Internationale Beziehungen	Veranstaltungsbüro Tonstudio	Stabsstelle für Lehre und Qualitäts- entwicklung, Abteilung akademische und studentische Angelegenheiten, Hochschulbibliothek	Kanzleramt, Controlling, Hochschularchiv, Justizariat, Haushalt, Personalangelegenheiten, Zentrale IT, Servicezentrum Liegenschaften